

Kreisverordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
"Schwentinetal im Kreis Plön im Verlauf vom Stadtgebiet Preetz
bis an die Stadtgrenze von Kiel"
vom 21. Juli 2017

Aufgrund des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193) in Verbindung mit § 15 des Landesnaturschutzgesetzes vom 24.02.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) wird verordnet:

§ 1
Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

- (1) Die Schwentine einschließlich der sie begleitenden Flussniederungen und angrenzende Landschaftsteile auf dem Gebiet der Stadt Preetz, der Stadt Schwentinetal und der Gemeinden Schönkirchen, Rastorf und Lehmkuhlen im Kreis Plön werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet wird mit der Bezeichnung "Schwentinetal im Kreis Plön vom Stadtgebiet Preetz bis an die Stadtgrenze von Kiel" unter Nummer 18 in das bei der Landrätin oder dem Landrat des Kreises Plön als unterer Naturschutzbehörde geführte Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete aufgenommen.

§ 2
Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet ist ca. 1.406 ha groß. Es wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt:
 - Im Norden durch die in östlicher Richtung verlaufende Stadtgrenze von Kiel, beginnend an der rückwärtigen Grundstücksgrenze des Hasenkampes in der Stadt Schwentinetal, Ortsteil Klausdorf bis an den Oppendorfer Weg,
 - im Osten in südlicher Richtung durch den Oppendorfer Weg bis nach Oppendorf, die Bebauung von Oppendorf westlich umgehend, durch die Straße "Lustbarg" und durch die Gemeindestraße über Flüggendorf und Rosenfeld, dabei die Bebauung von Flüggendorf und Rosenfeld westlich umgehend, bis an die B 202, durch die B 202 bis zum Rastorfer Kreuz, durch die am Rastorfer Kreuz beginnende L 211 nach Preetz, dabei die Bebauung an der L 211 westlich umgehend,
 - im Süden durch die Bebauung von Preetz, beginnend an der L 211, in westlicher Richtung über die Schwentine bis an die Rastorfer Straße,
 - im Westen in nördlicher Richtung durch die Rastorfer Straße, Wanderwege, die östliche Grenze des Kleingartengeländes und die Bebauung am Weinberg bis an die B 76, durch die B 76 bis nach Schwentinetal, Ortsteil Raisdorf (Reuterkoppel), diese Bebauung östlich umgehend bis an die B 202, durch die B 202 bis an die Bebauung von Schwentinetal, Ortsteil Raisdorf, diese Bebauung östlich umgehend bis an den Schwentinewanderweg, durch diesen Weg in nördlicher Richtung bis an die am Fernsichtweg beginnende Bebauung, die Bebauung östlich umgehend bis an den Haselweg, durch diesen Weg, den Oppendorfer Weg und den Ritzebeker Weg bis an

die Bebauung von Schwentinal, Ortsteil Klausdorf, die Bebauung des Ortsteils Klausdorf östlich umgehend bis an die Stadtgrenze von Kiel.

In der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 ist die Grenze des Landschaftsschutzgebietes schwarz dargestellt. Diese Übersichtskarte enthält nur einen groben Umriss des Landschaftsschutzgebietes. Die verbindliche Grenze ist aus der Abgrenzungskarte ersichtlich.

- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10.000 grün eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der grünen Linie. Soweit Knicks die Grenze bilden, liegen diese innerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

Vom Landschaftsschutz ausgenommen ist das durch Landesverordnung vom 27.08.1984 (GVOBl. Schl.-H. 1984, S. 161), zuletzt geändert durch Art. 67 der Landesverordnung vom 04.04.2013, (GVOBl. Schl.-H. 2013, S. 143) ausgewiesene Naturschutzgebiet "Altarm der Schwentine".

Die Ausfertigung der Abgrenzungskarte ist bei der Landrätin oder dem Landrat des Kreises Plön als untere Naturschutzbehörde verwahrt. Die Abgrenzungskarte ist Bestandteil der Verordnung.

Weitere Karten sind bei den Bürgermeisterinnen oder den Bürgermeistern der Stadt Schwentinal und der Stadt Preetz sowie der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher des Amtes Preetz-Land und der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor des Amtes Schrevenborn niedergelegt. Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet ist ein typischer Ausschnitt aus der schleswig-holsteinischen Hügellandschaft, der durch den Talraum der Schwentine mit seinen randlichen Hängen und Kuppen, den kuppigen Flächen im Raum Preetz und Schwentinal sowie den flachgewellten Bereichen Rastorf, Flüggendorf und Oppendorf geprägt ist.
- (2) Weitere bedeutende Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes sind der Rosensee, der teilweise von einem Bruchwaldgürtel umgeben ist, sowie der in Verlandung befindliche Weiher "Unterprobstenteich", die Zuflüsse zur Schwentine, Kleingewässer, gewässerbegleitende Röhrichte, artenreiche Feuchtwiesen und Auwälder, unterschiedlich strukturierte Laub- und Mischwälder, die auf einer Grünlandfläche zwischen der Schwentine und dem Gemeindegeweg von Rosenfeld nach Gut Rantzau stehenden alten, eindrucksvollen Bäume, reich strukturierte Sukzessionsflächen, Knicks, Alleen sowie landwirtschaftlich genutzte Grünland- und Ackerflächen.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet dient der Erhaltung
1. der ökologisch besonders wertvollen und vielfältigen naturnahen bis natürlichen Biotopstrukturen und -funktionen;
 2. des durch einen harmonischen Wechsel zwischen Hohl- und Vollformen und der abwechslungsreichen landwirtschaftlichen Nutzung geprägten Landschaftsbildes.
- (4) Weiterhin dient das Landschaftsschutzgebiet der Abwehr von für das Naturschutzgebiet "Altarm der Schwentine" nachteiligen Entwicklungen.

- (5) Der Schwentinetalraum und seine angrenzenden Landschaftsteile weisen eine besondere Eignung für das Natur- und Landschaftserlebnis auf und bieten zahlreichen Tier- und Pflanzenarten sowie -gemeinschaften Lebensraum von örtlicher und regionaler Bedeutung. Dieser Zustand ist in seiner Gesamtheit zu erhalten, zu pflegen und, soweit erforderlich, zu verbessern.
- (6) Das Landschaftsschutzgebiet eignet sich besonders für Maßnahmen, die die Lebensbedingungen von Tier- und Pflanzenarten der natürlichen Lebensgemeinschaften verbessern. Zu diesen Maßnahmen zählen insbesondere
1. die Anlage von Kleingewässern im Verbund mit geeigneten anderen landschaftstypischen Biotopstrukturen,
 2. die Entwicklung von ungenutzten Saumstreifen längs der Knicks, Wald-, Wege- und Grabenränder sowie kleinen Sukzessionsflächen,
 3. die Verbesserung des Zustandes der durch Gewässerabsenkung in ihrem Bestand geschädigten Bereiche, insbesondere des "Unterprobstenteiches",
 4. die extensivere Nutzung landwirtschaftlicher Nutzflächen,
 5. die Herausnahme der Übergangsbereiche zwischen Feuchtniederungen und trockenen Talrändern aus der Nutzung,
 6. die Entwicklung von Naturwaldparzellen,
 7. der Verbleib einzelner Bäume oder Baumgruppen bis zum Absterben und, wenn möglich, als Totholz,
 8. eine auf die natürlichen Lebensgemeinschaften ausgerichtete Gewässerunterhaltung.

§ 4 Verbote

- (1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten können.

Insbesondere ist es verboten,

1. Baugenehmigungspflichtige Anlagen auf baulich nicht genutzten Grundstücken zu errichten sowie Plätze aller Art, Straßen und andere Verkehrsflächen mit festem Belag anzulegen;
2. oberirdische Leitungen und Masten als neue Anlagen zu errichten;
3. den Wasserhaushalt des Bodens durch Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen für die Natur nachteilig zu verändern;
4. Gehölzbestände auf Geländekuppen und -höhen sowie auf Hängen und an Feld- und Wegrainen zu schädigen oder zu verringern;
5. Klein- und Fließgewässer, Ufervegetation und sonstige Feuchtgebiete zu verändern, zu schädigen oder zu beseitigen;

6. prägende Geländeeinschnitte zu verfüllen oder auf andere Art zu verändern sowie einzelne Kuppen und Höhen, die ein Bach- oder Flusstal begrenzen, sowie Höhenzüge ganz oder teilweise abzubauen;
 7. Landschaftsbestandteile und Naturgebilde von ökologischer, wissenschaftlicher, geschichtlicher oder heimat- und volkskundlicher Bedeutung zu beschädigen, zu verunstalten oder zu beseitigen;
 8. Schwimmblatt- und Röhrichtbestände zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen oder mit Wasserfahrzeugen aller Art sowie vergleichbaren Geräten in diese hineinzufahren;
- (2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5 Zulässige Handlungen

- (1) Unberührt von den Verboten des § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 und Nr. 8 dieser Verordnung bleibt die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung.
- (2) Unberührt von den Vorschriften des § 6 Abs. 1 dieser Verordnung bleiben
1. die im Sinne des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung;
 2. eine beim Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
 3. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes im Sinne des Bundesjagdgesetzes;

§ 6 Genehmigungsbedürftige Handlungen (Ausnahmen und Befreiungen)

- (1) Nach Maßgabe des § 51 des Landesnaturschutzgesetzes kann die untere Naturschutzbehörde Ausnahmen für folgende genehmigungsbedürftige Handlungen zulassen, soweit sich dies mit dem Schutzzweck gemäß § 3 Abs. 2 dieser Verordnung vereinbaren lässt:
1. die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, sowie von Sportanlagen, Leitungen, Plätzen und Verkehrsflächen;
 2. das Verlegen von unterirdischen Rohrleitungen zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen;
 3. die Gewinnung von oberflächennahen Bodenschätzen, sonstige Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen, Auffüllungen oder Veränderung der Bodengestalt auf sonstige Weise;

4. das Aufstellen oder Anbringen von Bild- oder Schrifttafeln, Plakaten oder Automaten; ausgenommen sind Schilder zur Kennzeichnung des Landschaftsschutzgebietes sowie Hinweis- und Warnschilder aufgrund anderer Rechtsvorschriften;
 5. Zelte, Wohnwagen oder andere mobile Unterkünfte außerhalb der dafür bestimmten Plätze aufzustellen sowie Kraftfahrzeuge außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen abzustellen, ausgenommen Fahrzeuge, die dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb dienen;
 6. die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind oder auf andere Weise die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss stören;
 7. die Beseitigung von Überhängen in Knicks und Einzelbäumen mit einem Stammumfang von mehr als 150 cm in 1,50 m Höhe über dem Erdboden;
 8. die Beseitigung von Feldgehölzen und Alleebäumen;
 9. die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland;
 10. Erstaufforstungen;
 11. der Ausbau, die Beseitigung oder wesentliche Veränderung fließender oder stehender Gewässer einschließlich der Uferbereiche, sowie Wasserstand und Wasserabfluss verändernde Gewässerbenutzungen.
- (2) Die Erlaubnis ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht die in § 4 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Wirkungen zur Folge hat oder diese Wirkungen durch Auflagen, Bedingungen und andere Nebenbestimmungen abgewendet oder auf einen vertretbaren Zeitraum begrenzt werden können und sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht entgegenstehen. Zur Gewährleistung der Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (3) Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu den §§ 4 und 6 dieser Verordnung oder zu Auflagen, Bedingungen oder anderen Nebenbestimmungen stehen, so hat die untere Naturschutzbehörde gemäß § 11 Abs. 7 und 8 des Landesnaturschutzgesetzes die Fortsetzung des Eingriffes zu untersagen und die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Verursachers zu verlangen, sofern auf andere Weise keine rechtmäßigen Zustände hergestellt werden können. Die Anordnung von ausgleichenden Maßnahmen nach § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.
- (4) Die untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes Befreiungen erteilen.

§ 7
Antragsunterlagen

Ausnahmen und Befreiungen sind bei der Landrätin oder dem Landrat des Kreises Plön als untere Naturschutzbehörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss alle Angaben enthalten, die zur Beurteilung des Eingriffs erforderlich sind; hierzu gehören auch Pläne und Beschreibungen.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 2 Nr. 22 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. ohne die erforderliche Befreiung einem Verbot des § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder ohne die erforderliche Genehmigung eine Handlung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 11 dieser Verordnung vornimmt;
 2. Auflagen, die mit einer auf dieser Verordnung beruhenden Ausnahme oder Befreiung verbunden sind, nicht vollständig oder nicht innerhalb einer festgesetzten Frist erfüllt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1 können gemäß § 57 Abs. 5 des Landesnaturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 2 können gemäß § 57 Abs. 5 des Landesnaturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten

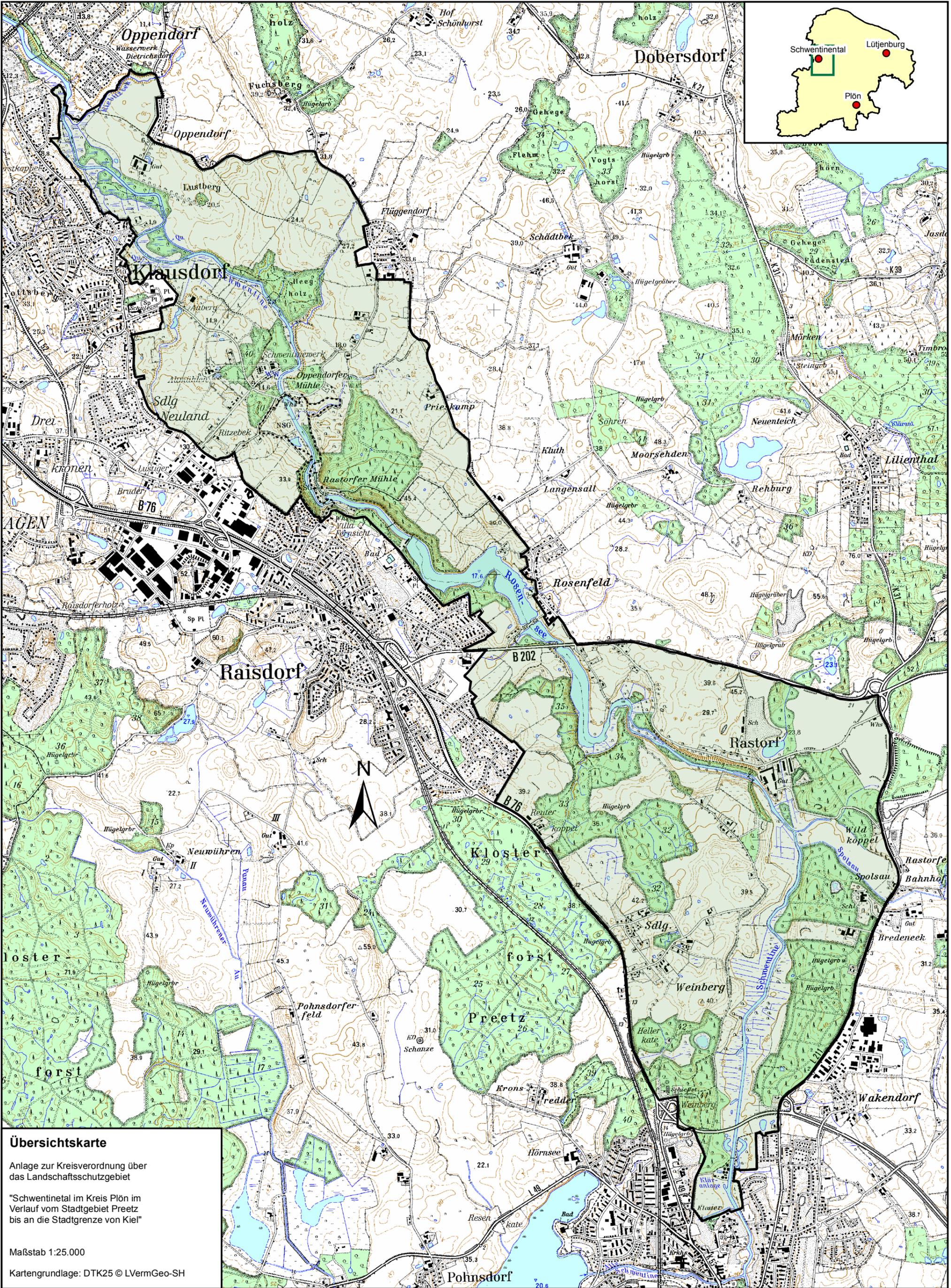
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Schwentinetal im Kreis Plön im Verlauf vom Stadtgebiet Preetz bis an die Stadtgrenze von Kiel" vom 08.09.1995 (Öffentlicher Anzeiger für den Kreis Plön Nr. 9, S. 49) außer Kraft.

Plön, den 21. Juli 2017

K r e i s P l ö n
Die Landrätin
als untere Naturschutzbehörde

gez. Stephanie Ladwig

(Stephanie Ladwig)



Übersichtskarte

Anlage zur Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet

"Schwentinital im Kreis Plön im Verlauf vom Stadtgebiet Preetz bis an die Stadtgrenze von Kiel"

Maßstab 1:25.000

Kartengrundlage: DTK25 © LVermGeo-SH